

WERNER ECK

MISCELLANEA EPIGRAPHICA

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 127 (1999) 193–204

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

MISCELLANEA EPIGRAPHICA

Bei der Durchsicht neuerer Inschriftenpublikationen sind verschiedene Beobachtungen vor allem zu fragmentarischen Texten gemacht worden. Ein Teil dieser Beobachtungen wird hier zur Diskussion gestellt.

1. Aquileia

a) Vier Fragmente einer Inschrift aus Aquileia waren von Mommsen im CIL V 8267 nach einer vorausgehenden Publikation durch Gregorutti veröffentlicht worden. Sie wurden nunmehr auch von Brusin in seiner Sammlung in folgender, wesentlich veränderter Form vorgelegt¹:

[--]III[I vir i(ure) d(icundo) q(uin)q(uennalis) / imp(eratori) Aug(usto) Severo] pont[(ifici) max(imo) p(atri) p(atriciae)] / trib(unicia) p[ot(estate) aucto] / civiu[m numero coloniae / S]ept[imiae Severae / Clodiae A]lbina[e / d(ono) d(edit) vel d(ono) d(ato) d(ecurionum) d(ecreto)].

Der Text ergibt in dieser Form keinen Sinn. Denn daß in einer Dedikation an einen Kaiser der Name des Dedikanten vorausgeht, der Name des Kaisers im Dativ ihm aber nur folgt und auch nicht in größeren Buchstaben geschrieben ist, könnte nur akzeptiert werden, wenn eben ein vollständiger Text erhalten wäre. Bei einer fragmentarischen Inschrift dieses zu postulieren, ist methodisch nicht zulässig.

Löst man sich aber einmal von der Vorstellung, daß *TRIB* in Zeile 3 sich auf die *tribunicia potestas* eines Kaisers beziehen muß, dann wird sofort klar, daß *trib.* als *trib(unus/o)* zu verstehen ist. Tatsächlich ist auch in dem von Brusin publizierten Photo unmittelbar nach *trib.* der kleine Rest einer Schräg-haste zu erkennen, die zu einem *M* gehört haben kann.² Damit ergibt sich zwanglos die militärische Funktion eines *trib. m[ilit.]*.

Neben dieser militärischen Position ist klar das Priesteramt eines *pont(ifex)* zu erkennen. Pontifikat und Militärtribunat können grundsätzlich bei Personen verschiedener sozialer Stellung innerhalb einer Laufbahn erscheinen, bei Senatoren und bei Rittern. Doch die Abfolge beider Positionen in dieser Inschrift zusammen mit dem Zahlrest zu Beginn des Fragments macht es zwingend, daß die Person, von deren Laufbahn einige Ämter erhalten sind, ritterlichen Ranges war und die zivilen Funktionen innerhalb eines römischen Gemeinwesens absolviert hat. Der Zahlrest III[--] ist mit größter Wahrscheinlichkeit zu III[Ivir i(ure) d(icundo)] zu ergänzen, also dem Leitungsamt, wie es für die Kolonie Aquileia bezeugt ist.³ Auch mit dem Pontifikat dürfte das entsprechende Priesteramt in dieser Kolonie gemeint sein. Der Inhaber dieser beiden Ämter war aber nicht nur Mitglied der munizipalen Aristokratie, sondern auch des *equester ordo*, wie die Aufgabe beim Heer als *trib. m[ilit.]* bezeugt. Ein Militärtribunat konnte entweder bei einer Legion oder bei einer *cohors miliaria* übernommen werden; seit der Mitte des 1. Jhs. n. Chr. war der Tribunat üblicherweise die zweite Stufe einer ritterlich-militärischen Laufbahn. Man kann deshalb vermuten, daß der Ignotus vor dem Tribunat vielleicht noch *praefectus* einer Auxiliarkohorte gewesen ist. Platz wäre dafür in Zeile 2/3 vorhanden. Z. 4 ist das Wort *civium* erhalten. Dies könnte sich tatsächlich von der Benennung einer Auxiliareinheit erhalten haben; denn einige *cohortes*, aber auch *alae* führten die Bezeichnung *civium Romanorum*,⁴ einige *cohortes voluntariorum* führten sogar allein den Beinamen *c(ivium) R(omanorum)*. Obwohl diese Bezeichnung

¹ J. B. Brusin, *Inscriptiones Aquileiae*, Udine 1991, 202, Nr. 442. Mommsen hatte, wie sein Kommentar erkennen läßt, erhebliche Zweifel, ob in Z. 2/3 überhaupt ein Hinweis auf einen Kaiser zu ergänzen ist.

² Dies wurde freundlicherweise durch Cl. Zaccaria bestätigt, der den Stein selbst untersucht hat.

³ CIL V p. 1185.

⁴ Siehe z.B. aus Aquileia CIL V 875 = D. 1374 = Brusin 495.

zumeist in der Abkürzung *c.R.* erscheint, findet sich manchmal auch die ausgeschriebene Form.⁵ Freilich muß die Schlußfolgerung, *civium* sei von einer weiteren militärischen Dienststellung des Ignotus erhalten geblieben, unsicher bleiben.

Die Reste Zeile 5 und 6: *EPT* und *LBINA* wurden zu Beinamen der Stadt Aquileia ergänzt. Dies ist völlig haltlos, da es nirgends auch nur den kleinsten Hinweis auf solche Beinamen gibt. Bei der überaus großen Zahl von städtischen Inschriften aus Aquileia müßte man etwas von solchen Namen wissen. Vielmehr sollte man die Wortreste auf den Namen der Dedikantin, einer Frau, beziehen, wenn tatsächlich *[A]lbina* gelesen werden darf.

Der Text ist, mit aller Vorsicht, etwa in folgender Form wiederherzustellen⁶:

[- - -]III[Ivir(o) i(ure) d(icundo)]
 [- - -] pont(ifici) [- - -]
 [?praef(ecto) coh(ortis) - - -] trib(uno) m[il(itum) leg(ionis) - - -]
 [- - ? praef. alae - -] civium [Rom. - - -]
 [- - -] EPT [- - -]
 [- - -] Albina[- -]
 [l. d. d. d.]

b) Unter Nr. 483 hat Brusin ein Inschriftenfragment aufgenommen, das er schon einmal behandelt und zu folgendem Text ergänzt hatte:⁷

[T. Caesernio Stat(io)] Qu[inct(io)]
 [Macedoni Qui]nct[iano]
 [co(n)s(uli), sodali Aug(ustali)] oder [consuli, sod(ali)]
 [Aug(ustali), cu]ra[tori]

Es soll sich also um einen Text mit dem Namen und *cursus honorum* von einem der aus Aquileia stammenden senatorischen Caesernii-Brüder handeln. Dabei ist von vorneherein nicht klar, wo denn die von Brusin postulierte Zeile 3 mit *[cos., sodali Aug.]* überhaupt gestanden haben soll, da im erhaltenen Fragment überhaupt nur Reste von drei, unmittelbar aufeinander folgenden Zeilen zu finden sind. Nach der Rekonstruktion aber müßte zwischen Zeile 2 und Zeile 3 noch eine weitere mit dem Amt des Konsuls sowie einem Priesteramt eingeschoben werden. Das ist natürlich ausgeschlossen. Der einzige Grund für die Ergänzung ist, daß diese Ämter für diesen Senator durch andere Inschriften bezeugt sind.

Das Fragment von 59 cm Höhe und 40 cm Breite zeigt Buchstaben von 18 bzw. 15 cm Höhe in Zeile 1 und 2, also weit überdurchschnittlich große Lettern. Diese Buchstaben sind ursprünglich aus Bronze gewesen; erhalten sind heute noch die Vertiefungen im Marmor. Daß eine Inschrift für eine nicht dem Kaiserhaus angehörende Person, auch einen Senator, in dieser monumentalen Weise gestaltet worden wäre, ist m.W. bisher unbekannt. Vielmehr sind solche Buchstaben üblicherweise nur in Kaiserinschriften verwendet worden oder bei einer Inschrift, die in das Pflaster eines Platzes wie etwa des Forum Romanum eingelassen war.⁸ Darum kann es sich hier jedoch sicherlich nicht handeln. Wenn man dem Vorschlag von Brusin folgen wollte, würde eine Inschrift von mindestens 4,5 m Breite und mehreren Metern Höhe zu rekonstruieren sein. Sie wäre sodann Teil eines gewaltigen Monuments für den Senator. Obwohl große Monumente auch noch in dieser Zeit für Senatoren nicht unmöglich sind, scheint es ausgeschlossen, daß eine solch monumentale Inschrift mit eingelegten Bronz Buchstaben für ein Mitglied des *ordo senatorius* gefertigt wurde. Zumindest ist dieser Schluß nicht erlaubt, wenn es

⁵ So z.B. bei D. 1140. 1394. 2693. 2741. 5274.

⁶ Wie die Verteilung des Textes auf die einzelnen Zeilen war, läßt sich nicht feststellen.

⁷ Brusin, in: Studi in onore di A. Calderini e R. Paribeni, Mailand, 1957, 259 ff.

⁸ So etwa die Pflasterbauinschrift des L. Naevius Surdinus auf dem Forum, CIL VI 1468; 37068; AE 1968 24.

sich um einen fragmentarischen Text handelt, der erst entsprechend ergänzt werden muß, um diesen Inhalt zu ergeben.

Betrachtet man das Fragment genau, so ist etwas mehr zu sehen, als Brusin wiedergibt. In Zeile 1 sind am rechten Rand noch die Reste einer senkrechten Haste zu erkennen, die entweder zu einem I, H, E, F, P oder B gehört haben könnte. In Zeile 3 ist am rechten Rand noch ein Rest von einer Schräghaste erhalten, wohl ein V;⁹ damit ist die Ergänzung von *[cu]ra[tori]* von Brusin allein von der Lesung her ausgeschlossen.

Die Lesung lautet damit:

]QV[
]NCT[
]RAV[

Welcher Inhalt mit diesen wenigen Buchstaben verbunden werden kann, hat sich bisher nicht erschlossen. Eine Inschrift, die zu einem Ehrenmonument eines senatorischen Caesernius gehört hätte, ist es jedoch mit aller Wahrscheinlichkeit nicht gewesen.

2. Marruvium

Vom Territorium von Marruvium haben Letta – d'Amato das Fragment einer Dedikation in folgender Form, die auch in AE 1975, 300 übernommen wurde, publiziert:¹⁰

[O]çta[via]
Laenatis.Pon[tiani.l(iberta)]
.mag(istra).
Veneri.d(onum)[d(at) d(edicat)]
l(ibens) [m(erito)]



Dabei überrascht, daß eine Freigelassene des Senators Laenas Pontianus zwar das Nomen gentile des Patrons getragen, jedoch kein Cognomen geführt haben soll; da der Sklavename nach der Freilassung zum Cognomen wurde, würde dessen Fehlen heißen, daß sie als Sklavin namenlos gewesen wäre – was natürlich nicht möglich ist. Die Zeichnung läßt allerdings sofort erkennen, daß die Ergänzungen so nicht zutreffen können.

Die Inschrift war sehr symmetrisch auf den Stein verteilt, d.h. auf der verlorenen rechten Seite ist wesentlich mehr zu ergänzen, als dies bisher geschehen ist, vor allem in Zeile 1, ebenso aber auch in Zeile 3 nach *mag.* und in Zeile 4 nach *Veneri.* Aus der Dedikation an Venus leiteten die beiden Autoren offensichtlich ab, daß *mag.* in Zeile 3 als *mag(istra)* zu verstehen sei. Daraus ergab sich für sie auch die Ergänzung von *[O]cta[via]* in Zeile 1. Beides ist jedoch so keineswegs zwingend. Nicht nur Frauen verehrten Venus, sondern ebenso auch Männer.¹¹ *Mag.* kann somit auch zu *mag(ister)* aufgelöst werden; es würde sich dann vielleicht um den Leiter eines *pagus* oder *vicus* gehandelt haben. *Vici* sind im Stammesgebiet der Marsier zahlreich bezeugt.¹² Mit dem Namen eines *pagus* oder *vicus* könnte der

⁹ Cl. Zaccaria hat die Beobachtungen, die am Photo zu machen sind, nochmals dankenswerter Weise am Original verifiziert.

¹⁰ C. Letta – S. d'Amato, *Epigrafia della Regione dei Marsi*, Mailand 1975, 34 Nr. *29.

¹¹ Es genügt ein Blick etwa in die Texte D. 3163 ff.

¹² Letta – d'Amato (Anm. 10) Index S. 412.

verlorene rechte Teil von Zeile 3 gefüllt werden. Wenn man aber *mag(ister)* auflöst, dann entfällt jede Notwendigkeit, in Zeile 1 den Namen einer Freigelassenen zu ergänzen. Freilich, die Nennung des *Laenas Pon[tianus]* in Zeile 2 im Genitiv erfordert einen Personennamen in Zeile 1, von dem *Laenatis Pon[tiani]* abhängt. Daß dort etwa die Frau des Laenas Pontianus erwähnt war, ist deshalb ausgeschlossen, weil sie, als Frau eines Senators, nicht *mag(istra)* gewesen wäre. Somit ist der Schluß auf einen Freigelassenen oder eine Freigelassene, einen *libertus* oder eine *liberta* des Laenas Pontianus, fast zwingend.

Die Buchstabenreste in Zeile 1 sind jedoch kaum so zu verstehen wie in der Erstpublikation: *[O]cta[via]*. Wenn man dort das Gentilnomen Octavius/a und ein männliches bzw. weibliches Cognomen erwarten muß, dann kann aus Platzgründen der Familienname nicht erst nach einem großen Einzug begonnen haben. Die Buchstabenreste stehen jedoch zu weit rechts, als daß sie sich auf den 2.–4. Buchstaben des Namens bezogen haben könnten. Sie sind freilich auf dem Photo nicht eindeutig zu erkennen, so daß man auf eine präzise Ergänzung verzichten sollte. In Zeile 4 wurde bisher nach *Veneri* der Text mit *d(onum) [d(at) d(edicat)]* fortgeführt. Doch dürfte der Buchstabenrest nach *Veneri* kaum zu einem *D* gehören; weit eher läßt er an ein *V* wie in *Veneri* denken. Dann aber ist es möglich, hier *V[ictrici]* zu ergänzen; dieser Beiname ist für Venus häufig bezeugt.¹³ Damit würde der einst vorhandene Platz auf der rechten Seite im Vergleich zu *Veneri* adäquat gefüllt.

Ob Laenas Pontianus, der Patron, mit dem Konsul von 131 Serg. Octavius Laenas Pontianus identisch war, ist nicht endgültig zu klären. Doch erfordert die symmetrische Verteilung des Textes im rechten verlorenen Teil mehr als nur *Pon[tiani lib.]*. Somit bietet es sich an, noch die Rang- und Statusbezeichnung *co(n)s(ularis)* einzusetzen.

Somit sollte man den Text wohl eher in dieser Form ergänzen:

[Octavius/a---]
Laenatis Pon[tiani co(n)s(ularis)? l(ibertus/a)]
mag(ister) [vici/pagi ---]
 oder *mag(istra) [---]*
Veneri V[ictrici ?]
l(ibens) [m(erito)]

3. Rusellae

Die Grabungen in der römischen Kolonie Rusellae haben in den letzten Jahrzehnten eine Reihe von Inschriften bzw. Fragmenten zum Vorschein gebracht, in denen Ritter genannt werden. Nur eine einzige war einem Senator gewidmet.¹⁴ M. Michelucci hat nun 1985 ein weiteres Fragment publiziert, in dem ebenfalls ein Senator erscheint.¹⁵ Folgendes ist zu lesen:¹⁶

¹³ Vgl. D. 3173 ff.

¹⁴ V. Saladinos, ZPE 38, 1980, 173ff. = AE 1980, 445.

¹⁵ M. Michelucci, Roselle. La domus dei Mosaici, Montepulciano 1985, 61 f. mit Taf. L f. Michelucci schreibt das Wort *Caesaris* aus. Doch ist, wie sein Photo zeigt, nur [...]aris erhalten. Ebenso soll das *L* von *leg.* zu lesen sein. Auch davon ist auf dem Photo nichts zu erkennen.

¹⁶ Die Erörterung zu dieser Inschrift war ursprünglich schon 1996 geschrieben worden. Inzwischen hat S. Conti in den *Supplementa Italica* 16, Rom 1998, 129f. Nr. 36 den Text wiederveröffentlicht; ihm lag diese Ausarbeitung, auf die er verweist, vor. Da er jedoch nicht umfassend argumentieren konnte, wird der Text hier dennoch veröffentlicht. Einige Unterschiede in der Ergänzung bestehen; doch wird darauf hier nicht im Detail eingegangen. – Conti publiziert unter der Nr. 35 noch ein weiteres Fragment mit einem senatorischen Cursus. Dort sollte im Text in Z. 1 *[pra]etor[i]* ergänzt werden. Nach der *praefectura frum. dandi* ergänzt er mit Sicherheit einen Prokonsulat von Creta-Cyrenae, was durchaus möglich ist; doch kann man ebenso, und sogar mit mehr Wahrscheinlichkeit, die Funktion eines prokonsularen Legaten in Creta-Cyrenae ergänzen. Auch sollte wohl vor *[C]ret(ae) et Cyr[enar(um)]* noch *provinciae* (vielleicht abgekürzt) eingefügt werden. Damit werden insgesamt die Zeilen weit länger, was wiederum Einfluß hat auf die Gesamtergänzung.

ARIS
EG·III·
·COS·
ARIS

Vor *cos.* in Zeile 3 ist noch der Rest eines Buchstabens zu lesen, der von Michelucci nicht erwähnt wird. Es handelt sich entweder um ein *M* oder ein *A*; im Vergleich mit dem *A* in Zeile 4 dürfte der Buchstabe *M* wahrscheinlicher sein.¹⁷

Die Inschrift enthält den Rest eines senatorischen *Cursus honorum*. In Zeile 2 ist eine Funktion bei einer *legio IIII*, in der nachfolgenden Zeile der Konsulat aufgeführt. Diese Abfolge macht die Schlußfolgerung fast zwingend, daß dieser *cursus* aufsteigend angeordnet war; d.h. nach dem – verlorenen – Namen am Anfang der Inschrift kamen zunächst die niederen Ämter bis zum Konsulat, worauf, wie der Rest in Z. 4 zeigt, offensichtlich auch noch konsulare Funktionen folgten.

Die einzige Funktion, die über den Konsulat hinaus direkt noch etwas näher bestimmt werden kann, ist die Aufgabe bei der *legio IIII*. Vor dem Konsulat kann eine Legion in einen senatorischen *Cursus* nur im Zusammenhang des Militärtribunats oder des prätorischen Legionskommandos genannt werden. Da die Legion in der Zeile vor dem Konsulat erscheint, ist ein Militärtribunat ausgeschlossen, da die darüber hinaus notwendigen Funktionen zwischen Militärtribunat und Konsulat nicht in Zeile 3 vor *cos.* unterzubringen sind. Der Unbekannte war damit Legat bei einer *legio IIII*. Bekannt sind die *legio IV Flavia*, *IV Macedonica* und *IV Scythica*. Eine nähere Bestimmung ist nicht möglich.

In Zeile 1 ist der Wortrest *ARIS* erhalten, ebenso wie am Ende von Zeile 4. Innerhalb eines senatorischen *Cursus* können diese Buchstaben zu *[Caes]aris*, zu *[milit]aris* oder zu *[Apollin]aris*, also dem Beinamen einer Legion, ergänzt werden. Das Wort *consularis* scheidet deswegen aus, weil es in einem *cursus honorum* des 2./Anf. 3. Jhs., der Zeit, der die Inschrift am ehesten zugehört, noch kaum erscheinen kann; vor allem aber sollten die Ämter alle im Dativ gestanden haben, was *[consul]aris* ausschließt.

Militaris ist nur in der Wortverbindung *praefectus aerarii militaris* möglich; an beiden Stellen der Inschrift kann dieses Amt nicht genannt gewesen sein, da es prätorischen Ranges war und nie vor einem Legionskommando und nie nach dem Konsulat bekleidet wurde.¹⁸ Vor einem Legionskommando ist der Zusatz *Caesaris* in einer senatorischen Karriere vor allem im Zusammenhang der Förderung als *candidatus Caesaris* bei Quästur, Volkstribunat/Ädilität und Prätur möglich; am häufigsten aber findet sich der Zusatz bei der Quästur, weil es neben den *candidati Caesaris* vor allem auch die *quaestores Caesaris*, die öfter freilich als *quaestores Augusti* erscheinen, gab. Die Wahrscheinlichkeit, daß der *Ignotus quaestor Caesaris* war, ist relativ groß, da bei der Ergänzung dieses Amtes in Zeile 1 mit dem Volkstribunat bzw. der Ädilität¹⁹ und der Prätur noch die Ämter zur Verfügung stünden, um Zeile 2 vor dem Legionskommando partiell zu füllen. Nach dem Konsulat ist *Caesaris* in Zeile 4 am ehesten mit einer konsularen Provinzstatthalterschaft zu verbinden, da andere Ämter, die üblicherweise auf einen Konsulat folgten, nämlich stadtrömische *curae* oder auch eine *cura rei publicae* keinen Verweis auf den Kaiser kannten, zumindest nicht im Genitiv.

Schließlich ist noch zu überlegen, worauf der Buchstabe *A* oder eher *M* in Zeile 3 vor *cos.* verweist. Es muß entweder der Rest eines prätorischen Amtes sein, das unmittelbar vor dem Konsulat übernommen wurde, oder vielleicht eines Priesteramtes. Das Wort müßte auf *A* oder *M* geendet haben; möglicherweise finden wir hier natürlich die Abkürzung des entsprechenden Wortes. Denkbar wäre eine Statthalterschaft in einer prätorischen kaiserlichen Provinz, in deren Namen ein *A* oder *M* vorhanden sein muß. Das wären *Lusita(nia)*, *Aquita(nia)*,²⁰ *Gala(tia)*, *Lycia-Pam(phyli)a*, *Ara(bia)*. Alle diese

¹⁷ So auch von Conti (Anm. 16) ergänzt.

¹⁸ Siehe dazu M. Corbier, *L'aerarium Saturni et l'aerarium militaris*, Paris 1974, 378ff.

¹⁹ Daß der *Ignotus* etwa Patrizier gewesen wäre und deshalb die Ädilität oder der Volkstribunat gefehlt hätte, wird durch die Art des *Cursus* ausgeschlossen.

²⁰ *Pannonia* scheidet allein deswegen aus, weil die Provinz nicht mit *Pa.* abgekürzt wurde.

Namen sind nicht besonders wahrscheinlich, weil sie im allgemeinen nicht in der hier notwendigen Form abgekürzt wurden; das gilt auch für Lycia-Pamphylia, das abgekürzt üblicherweise in der Form Lyc.-Pamph. erscheint.

Bei Priesterämtern könnte man zwar an *frater Arva(lis)* denken; aber auch hier lautet die Abkürzung in der Mehrzahl aller Fälle anders. Passend wäre dagegen *VIIvir epulonum*, wobei darauf hinzuweisen ist, daß der Buchstabenrest ohnehin eher auf ein *M* als auf ein *A* weist.²¹

Schließlich ist auch noch die Möglichkeit zu bedenken, daß hier das Amt eines *curator viae Flam(iniae)* stand oder vielleicht auch ausgeweitet um die Zuständigkeit für die *alimenta: curator viae Flam(iniae) et alim(entorum)*. Freilich wird auch *alimentorum* öfter mit *aliment(orum)* abgekürzt.

Falls vor dem Konsulat das Priesteramt eines *VIIvir epulonum* stand, muß noch eine weitere Funktion in Z. 3 eingesetzt werden. Denn von einem Legionskommando kann ein Senator nicht direkt zum Konsulat gelangen, abgesehen von Ausnahmefällen, mit denen man jedoch bei einem fragmentarischen Text nicht argumentieren kann. Hier dürfte man am ehesten eine Statthalterschaft in einer kaiserlichen prätorischen Provinz vermuten.

Bezieht man also alle wahrscheinlichen Möglichkeiten ein, dann könnte man das Fragment versuchsweise in folgender Art ergänzen:

[... *quaest. imp. Caes*]aris
 [... *Augusti, trib. pl.?, praet., legat. l]eg.·III·*
 [... *legat. Aug. pro praet. prov. ..., ? VIIvir epulonu]m, cos.,*
 [? *curat. aed. sacr. et oper. locor. publ., legat. imp. Caes*]aris
 [... *Aug. pro pr. prov. ...*]

Daß hier vieles unsicher bleiben muß, braucht nicht betont zu werden. Doch ist damit für Z. 2 und 3 wohl eine Mindestzahl von Buchstaben feststellbar, die es erlauben, einen Rückschluß auf die Breite und damit auf die ursprüngliche Funktion der Inschrift zu machen. In Z. 2 sind vor dem erhaltenen Rest zumindest rund 35 Buchstaben einschließlich eines Kaisernamens, der wegen des ausgeschriebenen *Caesaris* zu erwarten ist, vorauszusetzen. In Z. 3 sind sogar nicht weniger als ca. 45 Buchstaben zu vermuten, selbst wenn man Legions- und Provinzialnamen nur recht kurz sein läßt. In Z. 2 machen die 8 erhaltenen Zeichen *EG·III·* (also einschließlich der Trennpunkte, die auch bei den Zahlen 35 bzw. 45 mitberücksichtigt wurden) eine Breite von 16 cm aus. 35 Zeichen würden eine ungefähre Breite von mindestens 70 cm ergeben, 45 Zeichen nicht weniger als 90 cm. Da aber Zeile 2 mit der Zahl *III* auch vier sehr schmale Zeichen enthält, darf man mit Sicherheit von einer größeren Breite des verlorenen Teiles ausgehen. Das aber heißt, daß die Tafel von nur 2,7 cm Dicke einschließlich des Rahmens, der auf beiden Seiten je 8 cm betrug, auf jeden Fall mehr als 1 m breit war, vermutlich aber sogar mehr als 1,30 m. Da der Text damit bei einer Zahl von 7–9 Zeilen auf jeden Fall wesentlich breiter als hoch war, müßte es sich am ehesten um eine Inschrift handeln, die an einem Grab angebracht war. Gräber von Senatoren sind, wenn man von Rom und Umgebung absieht, vor allem in ihren Heimatstädten errichtet worden. Wenn die obigen Ausführungen jedenfalls tendenziell zutreffen, ist damit dieser Text ein Zeugnis für einen Senator, der selbst oder dessen Familie aus Rusellae stammte.²²

²¹ Nicht zutreffend ist es, wenn Conti (Ann. 16) 130 schreibt, dieses Priesteramt „veniva normalmente assunta dopo il consolato“. Für ein Priesteramt gibt es nicht solch relativ sichere Regeln.

²² Zu den Senatoren, bei denen man bisher eine Herkunft aus Rusellae vermutete, vgl. M. Torelli, EOS II, 1982 [1984], 292f.

4. Rom

a) Unter den zahlreichen neuen Inschriften vom Forum Romanum und Palatin, die vor kurzem in Tituli Band 7 vorgelegt wurden, findet sich auch eine kleine Basis für ein Weihgeschenk oder eine Porträtbüste, deren Text in folgender Form wiedergegeben wird:²³

[–] *Iulius C. f. Fabia*
 [–?] *Pe]tronus Septimianus*
 [–] *Vinnius Proculus*
 [–] *I]ulius Doryphorianus*
 [..]v(–) r(–) *pecunia sua.*

C. Ricci, die Bearbeiterin des Textes, gab zwei mögliche Interpretationen der Inschrift. Entweder handelt es sich um vier Personen, die die Stiftung auf eigene Kosten ermöglichen, oder um drei. Im ersten Fall würde die in Zeile 1 genannte Person kein Cognomen tragen, was auf eine relativ frühe Abfassung der Inschrift hinweisen würde. Bei der anderen Möglichkeit wäre der Name der ersten Person auf zwei Zeilen verteilt und würde *Iulius C. f. Fabia Petronius Septimianus* lauten; die anderen zwei Personen wären ohne Tribus und Filiation genannt. Die Herausgeberin der Inschrift hält diese Interpretation für die wahrscheinlichere.

Eine solche Interpretation ist nicht auszuschließen. Dennoch ist es auffällig, daß bei der ersten Person Filiation und Tribus genannt sein sollen, während bei den beiden nachfolgenden nur der bloße Name erscheint. Somit kann man mit Berechtigung auch die Möglichkeit erörtern, daß vielmehr nur eine einzige Person die Dedikation vollzogen hat, eine Person, die polyonym war und insgesamt 4 Namen, darunter vier Gentilizia getragen hat. Voraussetzung für diese Lösung ist freilich, daß nicht zweimal dasselbe *nomen gentile* in Z. 1 und Z. 4 erscheint, nämlich *Iulius*. Doch gibt es nach dem Photo auch keinen Grund, in Z. 4 *[I]ulius* zu lesen. Dort kann jedes Gentile auf ...*ius* gestanden haben.²⁴ Damit ist auch über die Zahl der Buchstaben, die dieses Nomen hatte, nichts gesagt. Denn der nach links zu Verfügung stehende Raum erfordert mehr Buchstaben, als *Iulius* bietet; diesen Raum wollte die Bearbeiterin durch ein Praenomen füllen, ebenso wie Z. 3. Längere Gentilnomina können gerade dieses gewährleisten. Statt *Vinnius*, das hier mit *NN* geschrieben ist, könnte z.B. *Scaevinius*, *Tarquinius*, *Patavinus* oder etwas Ähnliches gestanden haben,²⁵ womit der Raum in Z. 3 nach links gefüllt wäre; Z. 4 entzieht sich jeder Ergänzung.

In der letzten Zeile wurde vor *pecunia sua* v(–) r(–) gelesen. Es scheint, daß zwischen *V* und *R* noch ein schmaler Buchstabe, nicht ein Worttrenner gestanden hat. Dann aber müßte man wohl *vir* lesen. Wie dieses Wort näher bestimmt war, läßt sich zwar nicht klären. Ob es auf einen Rangtitel verweist, läßt sich nicht sagen. Immerhin würde auch dies auf eine einzige Person als Dedikant verweisen. Mit mehr Wahrscheinlichkeit darf man den Text somit in der folgenden Form verstehen:

[–] *Iulius C. f. Fabia*
 [–?] *Pe]tronus Septimianus*
 [–] *vinnius Proculus*
 [–] *..ius Doryphorianus*
 [–] *vir pecunia sua.*

Für die Weihung, die mit diesem Text dokumentiert wurde, hat also eine Person genügt.

²³ C. Ricci, in: *Iscrizioni Greche e Latine del Foro Romano e del Palatino. Inventario Generale – Inediti – Revisioni*, hg. S. Panciera, Tituli 7, Rom 1996, 149 ff. mit Taf. VII 1.

²⁴ Mit Grund hat deshalb auch H. Solin, *Die griechischen Personennamen in Rom*, Berlin 1982, II 1016 nur ...*ius Doryphorianus* gelesen. Er geht aber offenbar auch von mehreren Personen aus.

²⁵ Vgl. H. Solin – O. Salomies, *Repertorium nominum gentilium et cognominum Latinorum*, Hildesheim² 1994, 252 f.

b) Im selben Band hat Elisa Biagioli ein Inschriftenfragment mit folgendem Text publiziert:

[---]nio M.[f----]
 [--] peregr [---]
 [--] + + [---]

Der fragmentarische Text steht auf einer für eine Zweitverwendung zugeschnittenen Marmorplatte mit den Maßen: H.: 21; B.: 87; D.: 10. Bemerkenswert ist die Buchstabenhöhe von 15 Zentimetern.

Die Bearbeiterin versteht den Text hypothetischerweise als einen *titulus honorarius*. PEREGR in Z. 2 ist ihres Erachtens allerdings kaum als Cognomen zu verstehen, wenn Z. 1 richtig interpretiert ist; denn dann wäre dort bereits ein Cognomen vorhanden gewesen. Sie möchte so die Buchstaben in der 2. Zeile mit der Funktion eines *praetor peregrinus* verbinden und den Text am ehesten auf L. Iunius M. f. Silanus, *praetor peregrinus* im J. 48 n. Chr., beziehen.

Diese Schlußfolgerungen aber sind nicht sehr wahrscheinlich. Zwar ist es möglich, in Z. 1 die Buchstaben *N* und *O* zu vermuten; alles andere aber muß offen bleiben. Entscheidend für die Interpretation ist vielmehr die Größe der Buchstaben in Z. 2, nämlich ebenfalls 15 cm. Das weist dem Wort eine recht prominente Position zu. Mangels anderer Kriterien bei dem Fragment sollte man deshalb in *PEREGR* eher den Rest eines Cognomens sehen. Bei der Höhe der Buchstaben darf man, wie die Bearbeiterin zu Recht vermutet, mit einer gewissen Bedeutung der Person rechnen. Senatoren mit dem Namen *Peregrinus* sind mehrere bekannt.²⁶ Weiter aber kann eine Interpretation des Fragments nicht gehen:

[--]N+O+[--]
 [---]Peregr[ino?]
 [--] + +[--]

c) Die Arvalakten sind, soweit sie auf uns gekommen sind, oft nur fragmentarisch erhalten. Sichere Ergänzungen sind aber häufig dadurch möglich, daß an anderer Stelle vergleichbare Passagen vollständig auf uns gekommen sind. Dieses Prinzip wird freilich nicht immer beachtet, vor allem dann, wenn einmal eine Ergänzung in einen Text Eingang gefunden hat, die auf den ersten Blick sinnvoll erscheint. Solches liegt vor beim Beginn der Akten des Jahres 58. Henzen hatte für die ersten fünf Zeilen, die die Konsulatsangabe des Jahres 58 bringen, folgenden Text vorgeschlagen:²⁷

[Ne]ro[ne Claudio Caes(are) Augusto]
 [G]er[manico trib(unicia) pot(estate) (quarta), imp(eratore) (quintum),]
 [VIIvi]ro e[pulonium, XVviro s(acris) f(aciundis), augure]
 [p]ont[ifice max(imo), fratre arvali, p(atre) p(atriciae), (tertium)]
 [M. V]al[erio Messalla Corvino co(n)s(ulibus)]

Dieser Text wurde auch von A. Pasoli übernommen²⁸ und ebenso vor kurzem von John Scheid in seiner neuen, grundlegenden Ausgabe der Arvalakten.²⁹

Erhalten ist von diesen Zeilen nur wenig, jeweils nur zwei oder drei Buchstaben fast am Anfang der Zeile. Daß hier Nero und M. Valerius Messalla Corvinus als Konsuln des Jahres 58 genannt sind, ist unstrittig. Spätere Passagen in den Akten sichern das Jahr und damit auch die Nennung dieser *consules ordinarii* am Anfang der Tafel. Doch die Titulatur, die Henzen für Nero einsetzte, ist mehr als überraschend. Denn danach sollen nicht nur die üblichen titularen Elemente erschienen sein: *tribunicia pote-*

²⁶ Siehe die Sammlung aller einschlägigen Namen in PIR² P p. 87f.

²⁷ CIL VI 2040 = Henzen, AFA LXVI.

²⁸ A. Pasoli, Acta fratrum Arvalium, Bologna 1950, 116.

²⁹ J. Scheid, Commentarii fratrum Arvalium qui supersunt, Rom 1998, 62.

stas, imperator, pontifex maximus und *pater patriae*; vielmehr waren nach der Rekonstruktion auch noch vier weitere Priesterämter genannt gewesen, nämlich *VIIvir epulonum, XVvir sacris faciundis, augur* und – natürlich? – *frater Arvalis*, also die Zugehörigkeit zu den *quattuor amplissima collegia* und zur Arvalbruderschaft.

Das aber ist nicht glaubhaft. Zur Kennzeichnung der kaiserlichen Stellung im Bereich der Religion genügt grundsätzlich der Oberpontifikat. Da der Herrscher ohnehin in allen anderen Priesterschaften Mitglied war, wurde solches in der Titulatur nicht genannt, auch nicht (oder besser: schon gar nicht) bei Konsulatsangaben. Somit ist diese Ergänzung, obwohl sie allgemein akzeptiert wurde, schon nach logischen Kriterien irrig.

Die Lösung geben die Arvalakten des Jahres 60. Auch in diesem Jahr war Nero Konsul. So lauten, in wesentlich größeren Buchstaben geschrieben (wie auch im J. 58), die ersten vier Zeilen dieses Jahres in den Akten folgendermaßen:³⁰

*Nerone Claudio, divi Claudi filio), Germánico
Caesaris n(epote), Ti(beri) Caesaris Aug(usti) pron(epote), divi Aug(usti) abnep(ote)
Caesare Aug(usto) Germanico, pont(ifice) max(imo), trib(unicia) pot(estate) (septima),
imperatore (septimum), co(n)s(ule) (quartum)
Cosso Lentulo Cossi filio co(n)s(ulibus)*

Auch hier ist in der Konsulatsangabe der Name Neros und seine Titulatur länger als üblich, aber es ist kein der sonstigen Titulatur, wie sie in ausreichend vielen Zeugnissen überliefert ist, fremdes Element zu finden. Die drei Zeilen werden durch den Namen des Kaisers, die Angabe seiner Vorfahren und die übliche Titulatur gefüllt. Diese Form ist auch auf das Jahr 58 zu übertragen. Damit dies möglich ist, muß in der Lesung des Fragments nur ein Buchstabe geändert werden, nämlich in Z. 3, wo Henzen [VIIvi]ro e[pulonum] ergänzte. Eine solche Ergänzung wäre auch schon deswegen problematisch, weil hier am Beginn der Zeile fünf Buchstaben in der Lücke ergänzt werden müßten, während es in den übrigen Zeilen nur ein oder zwei Buchstaben wären. Was Henzen als E wiedergab, ist in Wirklichkeit nur eine senkrechte Haste genau auf dem Bruchrand erhalten, wie das Photo bei Scheid zeigt.³¹ Tatsächlich kann dieser Rest zu vielen verschiedenen Buchstaben gehören; doch zeigt der Zusammenhang, daß es sich um ein N handelte.³²

Die Ergänzung muß folgendermaßen lauten:

*[Ne]ro[ne Claudio divi Claudi fil.]
[G]er[manici Caesaris nep. Ti. Caesaris Aug.]
[p]ro-n[ep. divi Aug. ab nep. Caes. Aug. Germanico]
[p]ont [max. trib. pot. IV, imperatore V, cos. III]
[M. V]al[erio Messalla Corvino cos.]*

Auf diese Weise ist ein Unicum aus den Arvalakten verschwunden und eine zwar lange, aber doch ordnungsgemäße Konsulatsdatierung wiederhergestellt.

Der Grund für die Ergänzung Henzens lag wohl in einer Inschrift, die ursprünglich zu dem Bogen gehört hatte, der für Claudius auf dem Marsfeld errichtet worden war.³³ Diese Inschrift gehörte zu einer Statue Neros und lautet:³⁴

³⁰ CIL VI 2042 = Henzen, AFA LXXVI = Pasoli (Anm. 28) 120 = Scheid (Anm. 29) 72.

³¹ Fig. 32 Nr. a.

³² Das vollständige Wort lautet *[p]ro-n[ep.-]*. Der Trennpunkt zwischen *pro* und *nep.* ist ganz üblich, wie andere Beispiele in den Arvalakten zeigen. Möglicherweise ist Henzen aber durch diesen Punkt dazu gebracht worden, hier zwei Worte anzunehmen.

³³ CIL VI 920 = 40416.

³⁴ CIL VI 921.4 = D. 222.4; cf. p. 4306.f

Neron[i]
Claudio Aug. f. Caisa[ri]
Druso Germanic[o]
pontif., augurí, XVvir. s. [f.]
VIIvir. epulon.
cos. [des.]
principi iuventuti[s]

Hier erscheinen zwar auch alle Priesterämter, wie sie von Henzen in dem oben behandelten Fragment der Arvalakten ergänzt wurden; die einzige, freilich entscheidende Ausnahme ist, daß Nero nur *pontifex*, nicht *pontifex maximus* genannt wird. Das konnte er auch nicht, da der Text aus der Zeit vor dem Tod des Claudius stammte; Nero war noch nicht Augustus. In dieser Zeit war es sinnvoll, zur Kennzeichnung seiner Stellung als Nachfolger des Claudius auch alle einzelnen Priesterämter anzuführen, da diese bereits auf die zukünftige Stellung als Kaiser vorauswiesen. Erst nach Claudius' Tod konnten in Neros Titulatur die vielen Priesterämter durch *pontifex maximus* ersetzt werden.

d) Die Annahme, die Henzen zu seiner irrigen Rekonstruktion in den Arvalakten veranlaßte, hat auch Huelsen zur Zuweisung eines weiteren Inschriftenfragments an Nero veranlaßt, gleichfalls ohne Grund. Er ergänzte ein kleines Fragment, das sich einst im Magazin des Lateranmuseums befand, mit Verweis auf die oben genannte Neroinschrift vom Bogen des Claudius zu folgendem langen Text:³⁵

[Neroni Claudi]o div[i Claudi f. Caesari Augusto Germanico]
[auguri, XVviro] sac. [fac., pontif. max., VIIviro epulon. cet]
[--- u]niver[si ---]

Sicher zu erkennen ist lediglich das Faktum, daß in Zeile 1 eine Person genannt war, die durch den Bezug auf einen *divus*, also einen vergöttlichten Kaiser, näher bestimmt wurde. Sonst aber gibt es nichts, was eine nähere Identifizierung zuließe. Daß in Zeile 1 überhaupt vor *div[i]* der Name eines noch lebenden Kaisers stand, ist nur eine Möglichkeit; wenn das tatsächlich der Fall war, können dort die Namen vieler Kaiser gestanden haben, eben alle, in deren Filiation auch ein *divus* erschien. *SAC* in Zeile 2 kann beispielsweise für *sac(erdos)* stehen. Doch führen angesichts der wenigen Buchstaben des Fragments Spekulationen hier nicht weiter. Es steht auf jeden Fall fest, daß die im CIL vorgeschlagene Ergänzung haltlos ist. Den Text auf Nero zu beziehen, noch dazu nach dem Tod des Claudius, gibt es keinen Grund, schon gar nicht mit dieser für einen Kaiser hypertrophen Titulatur. Die Zahl der aus Rom bekannten Inschriften Neros war schon bisher sehr gering; mit der vorgetragenen Erkenntnis wird sie nochmals um eine vermindert.³⁶

5. Caesarea (in Mauretanien)

Eine Inschrift aus Caesarea in Mauretania wurde vor kurzem in folgender Form veröffentlicht:³⁷

D(is) M(anibus) s(acrum).
[---] Firmo, Tub(uscutu ?), ex uet(eran-) leg(ionis) II
[Ad]iut(ricis), uix(it) ann(is) LXXX, def(uncto)
[---] Mart(iis uel -ias) Caes(area), Sossio Prisco

³⁵ CIL VI 31288; cf. p. 4341 mit den Bemerkungen von G. Alföldy. Das Fragment ist nicht mehr auffindbar.

³⁶ Insgesamt sind aus Rom nur sechs Inschriften für Nero erhalten geblieben (natürlich ohne die Nennung in den Funktionsbezeichnungen etwa von kaiserlichen Sklaven und Freigelassenen): CIL VI 926. 927. 31289 = 40418. 36912. 40307. 40424.

³⁷ G. di Vita-Evrard, L'ère de Mauretanie: une nouvelle attestation, L'Africa romana 10, Sassari 1994, III 1061 ff.

[et A]pollinare co(n)s(ulibus), pr(ouincia) CXXX;
 [et Fi]rme fil(iae) uirg(ini), u(ixit) a(nnis) X, def(unctae)
 [---] isd(em) co(n)s(ulibus), ead(em) pr(ouincia), Per
 [---a---]sca coni(ugi) b(ene) m(erenti).

G. di Vita-Evrard ging von der Voraussetzung aus, daß links nur wenig fehle, da der Anschluß von Zeile 2/3: *leg III [Ad]iut(ricis)* zeige, daß nur wenige Buchstaben verloren seien. Selbst wenn aber dieser Anschluß so richtig sein sollte, heißt dies noch nicht, daß generell links nur wenige Buchstaben fehlen. Denn die Verteilung von *D.M.S.* in Zeile 1 weist eher auf eine symmetrische Beschriftung hin; dann müßten aber links in Zeile 2–6 nach aller Wahrscheinlichkeit im Durchschnitt mindestens ca. 6 Buchstaben fehlen. Das paßt zu dem, was man auch, abgesehen von Zeile 3, erwarten kann. Zeile 2 fehlen Praenomen und das Gentile, das keineswegs abgekürzt gewesen zu sein braucht. In Zeile 4 kann mit dem Tagesdatum unterschiedlich viel verloren gegangen sein; doch die Wahrscheinlichkeit, daß neben *Kal., Non., Id.* noch mindestens zwei Zahlzeichen geschrieben waren, ist sehr hoch, so daß auch hier eher mindestens 5–6 Zeichen gestanden haben. Zeile 5 wurde [et A] ergänzt, sicher zu wenig. Dort darf man ganz natürlich auch das Gentilnomen des zweiten Konsuls [Coelio A]pollinare erwarten, was der postulierten Zahl von Zeichen in den vorhergehenden Zeilen entspräche. Dann ist aber ebenso am Anfang von Zeile 6 Platz für das Gentilnomen der 10-jährigen Tochter, das wohl 5–6 Buchstaben umfaßt haben dürfte. Zeile 7 ist das Sterbejahr der Tochter genannt: *isd. cos., ead. pr.* Betont soll also werden, daß dieses Jahr mit dem Todesjahr des Vaters übereinstimmt. Die doppelte Betonung *isd(em) co(n)s(ulibus), ead(em) pr(ouincia)* läßt aber vermuten, daß auch Monat und Tag dieselben waren wie beim Vater: [ead. die], was bestens dem verlorenen Raum am Anfang von Zeile 7 entsprechen würde. Vater und Tochter waren am selben Tag gestorben: dies könnte erklären, weshalb auf die genaue Kennzeichnung des Zeitpunktes des Todes und des Ortes so viel Wert gelegt wurde.

So könnte der Text vielleicht eher so gelautet haben:

D(is) M(anibus) s(acrum)
 [ca. 6] *Firmo Tub(usuctu ?) ex vet(erano) leg(ionis) II*
 [...*Ad]iut(ricis), vix(it) ann(is) LXXX, def(uncto)*
 [ca. 6] *Mart(iis/ias) Caes(are), Sossio Prisco*
 [*Coelio A]pollinare co(n)s(ulibus), (anno) pr(ouinciae) CXXX*
 [et... *Fi]rme fil(iae) virg(ini) v(ixit) a(nnis) X def(unctae)*
 [ead. die], *isd(em) co(n)s(ulibus), ead(em) pr(ouincia), Per-*
 [ca. 9] *sca coni(ugi) b(ene) m(erenti).*

6. Vellaves (Aquitanien)

Unter den Inschriften von Vellaves hat B. Rémy erneut CIL XIII 1610 publiziert.³⁸ Der Text lautet:

[T]i(berius) Claudius, Caes(ar)
 Aug(ustus) Germanic(us)
 pont(ifex) max(imus), trib(unicia)
 potest(ate) V, imp(erator)
 XI, p(ater) p(atriciae), co(n)s(ul) IIII

Die Inschrift, die auf einem Quader von 50 cm Höhe, 87 cm Breite und 43 cm Dicke steht, wurde gelegentlich als Meilensteininschrift angesehen. Das wird von Rémy sicher zu Recht abgelehnt. Er seinerseits hält den Stein für eine Basis und den Text für eine Ehreninschrift des Claudius. Dafür aber spricht nichts. Denn es fehlt alles, was üblicherweise für einen solchen Inschriftentyp nötig ist: Der Name des

³⁸ B. Rémy, *Inscriptions latines d'Aquitaine*, Paris 1995, 96 f. Nr. 37.

Kaisers steht nicht im Dativ, wie man es fordern müßte, sondern im Nominativ; sodann gibt es keinen Dedikanten, wie er zu erwarten wäre.

Tatsächlich gehört der Text zu einer Straßenbaumaßnahme, wie es unter anderem CIL XIII 1615 = 8877 = Rémy Nr. 54 zeigt;³⁹ dies ist der fragmentarische Rest eines Meilensteins, ebenfalls vom Territorium von Vellaves, mit folgendem Text:

*[T]i(berius) Claudius, Drusi f(ilius)
[Caes(ar) Aug(ustus)] Germa-
[nicus pont(ifex)] max(imus),
[trib(unicia) pot]est(ate) V
[imp(erator) XI, p(ater) p(atriciae), co(n)s(ul)]
[III desig(natus) IIII ---]*

Wie die erhaltene 5. *tribunicia potestas* zeigt, gehören beide Texte in dasselbe Regierungsjahr, zwischen dem 25. Jan. 45 und dem 24. Jan. 46. Während der zweite Text wegen der Form des Inschriftenträgers zu einem Meilenstein gehört, ist der erste Text als Bauinschrift zu kennzeichnen, der entweder überhaupt auf die Straßenbaumaßnahme zu beziehen ist oder vielleicht auf eine spezielle Baumaßnahme, z.B. eine Brücke.⁴⁰ Mit einem statuarischen Monument für Claudius ist dieser Text nicht zu verbinden.

Köln

Werner Eck

³⁹ Rémy, 117 Nr. 54.

⁴⁰ Daß eine sogenannte Ehreninschrift im Nominativ stehen könnte, müßte erst noch gezeigt werden.